

Besondere Bedingung Nr. 1830 Alarmanlage

Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Alarmanlage, welche eine Störung, den Ausfall der Kühlanlage oder den Anstieg der Kühltemperatur jederzeit, auch an Sonn- und Feiertagen besetzten Stelle meldet, sodass Schadenverhütungsmaßnahmen eingeleitet werden können, zu Grunde gelegt.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser Einrichtung stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung dar. Die Kenntnisnahme durch den Versicherer hat den Entfall des eingeräumten Prämiennachlasses zur Folge.